

# RS Vwgh 2022/3/18 Ro 2018/04/0001

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.03.2022

## Index

E000 EU- Recht allgemein

E3R E08100000

E3R E08200000

E3R E08300000

26/01 Wettbewerbsrecht

## Norm

EURallg

KartG 2005 §83 Abs1

WettbG 2002 §12

32003R0001 WettbewerbsregelnDV Art22

## Rechtssatz

Nach österreichischem Recht besteht für eine vorherige gerichtliche Prüfung einer Hausdurchsuchung durch eine Wettbewerbsbehörde in einem anderen Mitgliedstaat keine Rechtsgrundlage und das österreichische Kartellgericht hat daher keine Kompetenz und Weisungsbefugnis gegenüber der niederländischen Wettbewerbsbehörde im fremden Hoheitsgebiet. (Hier hat die Bundeswettbewerbsbehörde die niederländische Wettbewerbsbehörde gestützt auf Art. 22 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 im Weg der Amtshilfe um Durchführung einer Hausdurchsuchung in den Niederlanden ersucht.)

## Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Verordnung EURallg5

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RO2018040001.J06

## Im RIS seit

16.05.2022

## Zuletzt aktualisiert am

16.05.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)